Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(28.11.1977) Drucksache 9/358

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 358 S
28. 11. 77

Mitteilung des Senats

Entwurf einer Änderung der Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe vom 6. September 1976

Der Senat übersendet der Stadtbürgerschaft den Entwurf einer Änderung der Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe vom 6. September 1976.

Die Deputation für Jugendhilfe hat dem Entwurf am 28. Oktober 1977 zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Entwurf gemäß Artikel 99 LV als dringlich zu behandeln und ihn zu beschließen.

Änderung der Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe

Der Senat verkündet die nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Bekanntmachung:

Artikel 1

In § 4 der Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe vom 6. September 1976 (Brem.GBl. S. 197 — 2161-b-1) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres das 5. Lebensjahr vollenden, werden vom 1. August desselben Jahres an für den halbtägigen Besuch der Kindertagesheime Kostenbeiträge nicht erhoben. Die Freistellung gilt auch für schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind."

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1977 in Kraft.

Begründung

Zu 1.:

Aufgrund des Beschlusses der Deputation für Jugendhilfe vom 11. Februar 1977, von dem der Haushaltsausschuß auf seiner Sitzung am 22. Juli 1977 zustimmend Kenntnis genommen hat, sind Kinder im Jahr vor dem Eintritt in die Schule — „Fünfjährige" — vom Kostenbeitrag für den halbtägigen Besuch der Kindertagesheime der Stadtgemeinde Bremen und der freien Träger freizustellen.

Da gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung der Pflegesätze für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe für die Inanspruchnahme der Kindertagesheime jedoch ein Betrag von DM 7,00 zu erheben ist, bedarf die Bekanntmachung insoweit einer entsprechenden Änderung des § 4.

Zu Absatz 4 Satz 1:

§ 35 Abs. 2 BremSchulG vom 18. Februar 1975 (Brem.GBl. S. 89) bestimmt, daß die Vollzeitschulpflicht für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres beginnt.

Insofern erscheint es folgerichtig, für den Zeitpunkt der Freistellung auf diese Termine abzustellen. Eine Bezugnahme allein auf den Beginn der Schulpflicht würde insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Kinder, die das 6. Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember vollenden, jedoch unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 BremSchulG zum 1. August in die Schule aufgenommen werden können (sogenannte Karenzzeitkinder), zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, da für diese die Schulpflicht gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BremSchulG mit dem Tag der Aufnahme beginnt. Da jedoch 1 Jahr vorher nicht abzusehen ist, ob diese Kinder nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung körperlich und geistig so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Schulunterricht teilnehmen können, erscheint es notwendig, die mit diesen Fragen verbundene schulspezifische Problematik in bezug auf die Freistellung von Kostenbeiträgen zu meiden und ohne Rücksicht darauf, ob von der Möglichkeit des § 35 Abs. 3 BremSchulG Gebrauch gemacht werden kann, allein darauf abzustellen, daß das Kind bis zum 30. Juni das 5. Lebensjahr vollendet hat.

Zu Absatz 4 Satz 2:

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, daß Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und formell schulpflichtig sind, denen andererseits aber die für den Schulbesuch erforderliche körperliche oder geistige Reife fehlt und die daher vom Schulbesuch zurückgestellt werden, weiterhin halbtags die Kindertagesheime kostenbeitragsfrei in Anspruch nehmen können.

Zu 2.:

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung der Bekanntmachung auf den 1. August 1977 ist erforderlich, da bereits seit diesem Zeitpunkt gemäß dem Beschluß der Deputation für Jugendhilfe von der Verwaltung für Kinder, die bis zum 30. Juni 1977 das 5. Lebensjahr vollendet hatten, keine Kostenbeiträge für die halbtägige Inanspruchnahme in Rechnung gestellt werden.

Druck: Hans Krohn, Bremen